

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 11	-GE/19 07
Datum: 12. MAI 1997	
Verteilt 72. r. q 70	

St. Olsch - Harant

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2468	Datum
-	AM-GSt	Hr Mag Gagawczuk	FAX	2683	24.04.97

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise,
den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden
(Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie eine Novelle
zum Asylgesetz 1991

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:


Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA


Josef Wallner

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
76.201/106-IV/11/97A	AM-GSt-wp	Mag Gagawczuk	FAX	2468 2683	16.04.1997

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise,
den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden
(Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie eine Novelle
zum Asylgesetz 1991

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich, zum oben angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997) sowie zur Novellierung des Asylgesetzes 1991 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Zielsetzungen stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Bundesarbeitskammer und werden daher ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere erscheint es aus Sicht der Bundesarbeitskammer als sinnvoll,

- * daß nunmehr die Integration der bereits langjährig legal in Österreich lebenden AusländerInnen und ihrer Angehörigen Vorrang haben soll gegenüber dem Neuzug von AusländerInnen.
- * Auch die Regelung des Familiennachzugs und die stufenweise Integration der nachgezogenen Angehörigen in den Arbeitsmarkt ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer ein wesentlicher Schwerpunkt und erscheint in der vorgesehenen Form grundsätzlich auch als handhabbar.
- * Ausdrücklich begrüßt wird ferner die geplante Verfestigung des Aufenthaltsstatus nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer und schließlich ist
- * aus rechtssystematischen Gründen und wegen der dadurch besseren Übersicht auch die mit dem Fremden-gesetz 1997. erfolgende Zusammenfassung verschiedener Einzelgesetze als sinnvoll anzusehen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Zustimmung zum geplanten Gesetzesvorhaben sollten jedoch aus Sicht der Bundesarbeitskammer in einigen Punkten Änderungen vorgenommen werden, wobei vor allem folgende hervorzuheben sind:

- * Im Bereich der **Verfestigung des Aufenthaltsstatus** sollte eine Rücksichtnahme auf bestimmte besondere Lebenslagen möglich gemacht werden, um unbeabsichtigte soziale Härten zu vermeiden. So sollten z.B. die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung, wegen Pflege eines nahen Angehörigen, Erkrankung oder Invalidität nicht wie Arbeitslosigkeit gewertet werden und zur Gefährdung der Aufenthaltsverfestigung führen.

Ebenso wäre auf die **Situation von Ehefrauen, die von ihrem Ehemann mißhandelt werden** und deren Aufenthaltsstatus an jenen des Ehemannes gebunden ist, gesondert Bedacht zu nehmen. Die Größenordnung dieser Zielgruppe von mißhandelten Frauen wird auf rund 500 Personen geschätzt (siehe dazu die näheren Ausführungen zu § 34 Abs 2 FrG).

* Schließlich ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer **die Mitwirkung der Interessenvertretungen** nicht zufriedenstellend gelöst.

Zwar sieht der Gesetzesentwurf eine Ausweitung der Mitwirkungsmöglichkeiten vor, unterwirft diese aber andererseits nicht nachvollziehbaren Einschränkungen. Dies gilt etwa beim Abstimmungsverfahren für die Erstellung der Niederlassungsverordnung gem § 21 Abs 2 FrG und beim fehlenden Anhörungsrecht gem § 9 FrG. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist die uneingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeit in diesem Zusammenhang unabdingbar (siehe dazu die Ausführungen zu den §§ 9 und 21).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Fremdengesetz 1997

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Im Entwurf wird mehrfach der Begriff "**unselbständige Erwerbstätigkeit**" (z.B. § 7 Abs 4; § 14; § 16, § 21; § 22; § 25 ...) verwendet. Eine diesbezügliche Definition findet sich jedoch im Fremdengesetz im Unterschied zum Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht.

Es wäre daher zweckmäßig, den Begriff der "unselbständigen Erwerbstätigkeit" analog zum Ausländerbeschäftigungsgesetz zu definieren (vgl § 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz). Einerseits würde dadurch in einem weiteren Punkt die Abstimmung mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz verbessert werden und außerdem könnte allfälligen Umgehungsabsichten (vgl etwa § 2 Abs 2 lit b und Abs 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz) von vornherein entgegengewirkt werden.

Auch der Begriff des "Grenzgängers" (§ 1 Abs 1 Z 11) sollte näher definiert werden, weil - wie die Erfahrung aus den Verhandlungen über ein Grenzgängerabkommen mit Ungarn gezeigt hat - andernfalls eine nicht wünschenswerte weite Auslegung dieses Begriffes denkbar ist.

Es wäre daher ausdrücklich klarzustellen, daß als Grenzgänger nur Personen in Frage kommen, deren Arbeitsort in Österreich einerseits und deren Wohnort im Nachbarstaat andererseits **in sehr engem räumlichen Zusammenhang** mit der Staatsgrenze steht (unmittelbar angrenzende Bezirksteile).

Zu § 4 Abs 2 (Übernahmserklärung)

In der Übernahmserklärung sollte zusätzlich auch der Grund der Überstellung angeführt werden.

Zu § 6 (Einreisetitel)

Gem § 6 Abs 3 lassen Visa die Ausübung einer Erwerbstätigkeit außer im Rahmen von Geschäftsreisen nicht zu. In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt: " Es sollen auch die Reisen jener Fremden mit einem Reisevisum zulässig sein, die gem § 18 Abs 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz zulässig sind (z.B. geschäftliche Besprechungen, Besuche von Messeveranstaltungen, Kongressen und dergleichen)".

Beabsichtigt ist daher offenbar, daß Ausländer, die eine Beschäftigung im Rahmen des § 18 Abs 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz ausüben, dazu aufenthaltsrechtlich auch auf Basis eines Visums ermächtigt sein sollen. Dies erscheint sachgerecht. **Es sollte aber konsequenterweise im § 6 Abs 3 auch ausdrücklich auf § 18 Abs 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz Bezug genommen werden.** Die "Ausübung einer Erwerbstätigkeit außer im Rahmen von Geschäftsreisen" ist nämlich mit der Ausnahmebestimmung des § 18 Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht gänzlich deckungsgleich.

In den Erläuterungen wird ferner angeführt, daß für die Visa A - C der Grundsatz der Antragstellung im Ausland gilt. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dazu ist dem Entwurf jedoch nicht zu entnehmen. § 17 Abs 2 bezieht sich nämlich auf die Aufenthaltstitel und die §§ 88 Abs. 3 und 92 Abs 2 regeln nur das formelle Kriterium der Zuständigkeit.

Laut Erläuterungen werden die Visa A -C mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 6 Monaten erteilt. Auch dies ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Gem § 6 Abs 5 berechtigen bloß Aufenthaltvisa (Visa D) zu einem drei Monate übersteigenden Aufenthalt in Österreich.

Zu § 7 (Aufenthaltstitel)

Gem **Abs 3** brauchen auf Dauer niedergelassene Drittstaatsangehörige, das sind unter anderem jene, die in Österreich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit niedergelassen sind, außer in den in Abs. 4 genannten Fällen, eine Niederlassungsbewilligung.

Dieser Satz ließe den Umkehrschluß zu, daß jene Drittstaatsangehörige, die in Österreich eine Erwerbstätigkeit ausüben, jedoch nicht auf Dauer niedergelassen sind, bloß eine Aufenthaltserlaubnis benötigen würden. Eine wesentliche - und auch begrüßenswerte - Einschränkung findet sich in § 14.

Sachgerechter und der Rechtsübersichtlichkeit mehr dienlich wäre es folglich, die Bestimmungen des § 14 im § 7 anzusiedeln. Die gleichen Überlegungen gelten für § 7 Abs 4 Ziffer 4 des Entwurfes.

Wünschenswert wäre auch eine Klarstellung, ab **wann** jemand in Österreich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf Dauer niedergelassen ist, bzw, bis wann in Österreich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann, ohne niedergelassen zu sein.

Soll dabei die zeitliche Befristung des Arbeitsverhältnisses ausschlaggebend sein oder der Umstand, daß der Drittstaatsangehörige in seinem Heimatland weiterhin einen Wohnsitz hat, oder soll beides ausschlaggebend sein ? Ein bloßes Abstellen auf die "Niederlassungsabsicht" (siehe Seite 18, Mitte, der Erläuterungen) erscheint nicht als

praktikabel, da dieses subjektive Kriterium nur sehr schwer überprüfbar ist und zu Rechtsunsicherheiten führen wird.

Zu § 8 (Erteilung der Einreise - und Aufenthaltstitel)

Hier sollte klargestellt werden, daß mit den in Abs 3 Z 3 genannten Verhältnissen des jeweiligen Bundeslandes die in § 21 Abs 2 aufgezählten Kriterien gemeint sind (Schul- und Gesundheitswesen, Entwicklung auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt).

Zu § 9 (Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte)

Auf das Fehlen der Anhörungsmöglichkeit der Interessenvertretung der Arbeitnehmer, das aus Sicht der Bundesarbeitskammer nicht akzeptiert akzeptiert werden kann, wurde bereits eingangs hingewiesen.

Materiell ist diesen Bestimmungen des § 9 zu entnehmen, daß richtigerweise ein Vorrang für Fremde mit einer Niederlassungsbewilligung vorgesehen ist. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob sich diese Zielsetzung praktisch verwirklichen läßt.

Angesichts der hohen Arbeitslosenquote in den Saisongewerben und der hohen Zahl bereits im Inland lebender arbeitsloser AusländerInnen sollten Saisonarbeitskräfte prinzipiell nur aus dem Kreis der bereits im Inland aufhältigen AusländerInnen rekrutiert werden. Eine andere Regelung wäre allenfalls für den Bereich der Landwirtschaft vorstellbar, weil die praktischen Erfahrungen zeigen, daß sich die Rahmenbedingungen hier doch maßgeblich von anderen Saisonbereichen unterscheiden.

In Abs 3, 1. Halbsatz, wird auf die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für Fremde ohne Aufenthaltstitel Bezug genommen. Dies steht im Widerspruch zur geplanten Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, wonach die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gem § 4 Abs 3 Ziffer 7 nur noch möglich sein soll, wenn der Ausländer über einen Aufenthaltstitel verfügt. Die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung an AusländerInnen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, wäre somit von vornherein ausgeschlossen und Abs 3 hätte folglich keinen Anwendungsbereich. Eine

entsprechende Abstimmung mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wäre daher sinnvoll.

Im Entwurf findet sich kein Hinweis darauf, **wie lange sich Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland in Österreich aufhalten dürfen**. Nach der bisherigen Regelung beträgt die maximale Dauer 6 Monate pro Kalenderjahr. Wenn im Fremdengesetz 1997 keine diesbezügliche Beschränkung eingeführt wird, bedeutet dies, daß eine Hintereinanderreihung mehrerer Saisonbewilligungen durchaus möglich wäre. Dies widerspricht jedoch der Intention des Integrationspaketes, den Zustrom von Saisonarbeitskräften aus dem Ausland deutlich einzuschränken. Dies gilt jedenfalls dann, wenn gleichzeitig die Anwerbung von SaisonarbeitnehmerInnen auch weiterhin aus dem Ausland möglich bleibt.

Zu § 11 (Unbefristete Niederlassungsbewilligung)

Es bleibt offen, ob mit der Wendung "seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind" ein ununterbrochener Aufenthalt gemeint ist, weiters, ob das Erfordernis des zweiten Halbsatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein muß oder aber eine rückblickende Beurteilung für den Zeitraum von fünf Jahren gilt. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer wäre eine Gesamtbeurteilung für den Beobachtungszeitraum von fünf Jahren vorzunehmen.

Ferner ist anzumerken, daß der **erste Satzteil im § 11**, " Die Niederlassungsbewilligung ist einem Fremden auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen", eine Zirkeldefintion darstellt und offensichtlich gemeint ist, "Wenn die Voraussetzungen für die **Verlängerung** vorliegen ...".

Zu § 12 (Versagen eines Einreise- oder Aufenthaltstitels)

Die Versagung einer Niederlassungsbewilligung bloß aufgrund einer **Verpflichtungserklärung** wird grundsätzlich positiv beurteilt. **Es wäre jedoch das Verhältnis der Verpflichtungserklärung zur Unterhaltsgewährung abzugrenzen.**

So verfügt z.B. ein minderjähriges und unverheiratetes Kind eines Fremden, der eine Niederlassungsbewilligung besitzt, in der Regel über keine ausreichenden **eigenen Mittel** für seinen Unterhalt. Es hat diesfalls bloß einen **Unterhaltsanspruch** gegenüber seinen Eltern. Nach dem Wortlaut des § 12 Abs 2 reicht jedoch ein Unterhaltsanspruch für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nicht aus.

Gem Abs 3 ist aber auch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung unzulässig, wenn das Kind eine Niederlassungsbewilligung beantragt. Es sollte daher klargestellt werden, daß in diesen Fällen ein gesetzlicher, **und tatsächlich auch gewährter**, Unterhaltsanspruch ausreicht, um eine Niederlassungsbewilligung für das Kind zu erlangen.

Zu **§ 12 Abs 4** wird ferner angemerkt, daß Fremden, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, weil sie ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konflikts verlassen haben, im Fall einer längeren Dauer des Konflikts eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ermöglicht werden sollte.

Zu § 14 (Versagung einer Aufenthaltserlaubnis)

Zur Systematik dieser Bestimmung sei auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen.

Sachgerecht und sinnvoll wäre es, neben den hier angeführten Fällen (Grenzgänger, Rotationsarbeitskräfte, ...) auch jene Erwerbstätigen anzuführen, die gem § 18 Ausländerbeschäftigungsgesetz bloß eine Entsendebewilligung benötigen.

Zu § 16 (Aufenthaltszweck und Änderung des Aufenthaltszweckes)

Als problematisch ist die **bloße Bekanntgabe der Änderung des Aufenthaltszweckes** zu beurteilen.

Es ergeben sich dadurch eine Reihe offener Fragen, wie z.B., ob die Rechtswirkungen der Änderung des Aufenthaltszweckes bereits mit der Bekanntgabe eintreten und wie dies (z.B. bei telefonischer Bekanntgabe) nachvollzogen werden soll. Auch ist unklar, ob es Versagungsgründe für die Änderung gibt und ob jede oder nur bestimmte als rechtlich relevant angesehene Änderungen zu melden sind.

Insgesamt wäre daher einer entsprechenden Antragstellung mit bescheidmäßiger Erledigung der Behörde statt einer bloßen Bekanntgabe im Sinne der Rechtsklarheit sowohl für die Behörde als auch für den Normunterworfenen der Vorzug zu geben.

Außerdem sollte diese Bestimmung in folgender Hinsicht mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz übereingestimmt werden:

In den Erläuterungen wird angeführt, daß der Antragsteller, wenn für ihn ein Dienstgeber eine Beschäftigungsbewilligung beantragt und auch erhält, während der Gültigkeitsdauer seines Aufenthaltstitels die Zweckänderung im Inland beantragen kann.

Die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist nach dem Entwurf zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gem § 4 Abs 3 Ziffer 7 jedoch nur dann möglich, wenn der Ausländer über einen Aufenthaltstitel verfügt, der den Zweck der Ausübung einer Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz miteinschließt. Die rechtliche Folge wäre somit, daß der Ausländer einerseits für eine "Erweiterung" des Aufenthaltstitels eine Beschäftigungsbewilligung benötigt, andererseits für die Beschäftigungsbewilligung jedoch einen Aufenthaltstitel für jeden Aufenthaltzweck.

Auch die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist nicht möglich, da es sich nicht um eine Anwerbung aus dem Ausland handelt.

Zu § 17 (Verfahren bei der Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel)

Auch in den Erläuterungen auf Seite 27 unten und Seite 28 oben wird ein Beispiel gewählt, das rechtlich in einem Spannungsverhältnis zur Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes steht. Einer "vorhergehenden Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung" steht nämlich ebenfalls die Bestimmung des § 4 Abs 3 Ziffer 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in neuer Fassung entgegen. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wäre daher auch hier wünschenswert.

Zu § 21 (Niederlassungsverordnung)

Das Quotensystem im § 21 wird als sachgemäß und arbeitsmarktpolitisch vertretbar beurteilt.

Allerdings wäre nicht nur die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt zu berücksichtigen, sondern sollte auf die jeweiligen Gegebenheiten zum aktuellen Zeitpunkt, wie dies auch für das Kriterium des Arbeitsmarktes gilt, Bedacht genommen werden.

Die **Anhörungsmöglichkeit der Interessenvertretungen** sollte nicht nur eingeschränkt auf ein Kriterium möglich sein, sondern **wäre umfassend** zu gewährleisten.

Für die **Verordnungsermächtigung des Abs 3** fehlt eine gesetzliche Vorgabe, nach welchen Kriterien fortgeschrittene Integration anzunehmen ist. Als demonstrative Aufzählung würde sich jedenfalls die Aufenthaltsdauer sowie das bisherige Ausmaß der Familienzusammenführung eignen.

Schließlich ist die **Defintion der "Schlüsselkräfte" in Abs 3** nur teilweise mit der entsprechenden Bestimmung im **§ 1 Ziffer 3 Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung** konform. Eine gänzliche Abstimmung wäre aber wünschenswert, um Unklarheiten in der Praxis auszuschließen.

Zu § 22 (Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung)

In dieser Bestimmung wird wiederholt "**unselbständige Erwerbstätigkeit**" verwendet. Eine entsprechende Definition dieses Begriffes im Hinblick auf die damit verbundene Problematik wäre wünschenswert (siehe die Ausführungen zu § 1).

Zu § 23 (Familiennachzug im Rahmen der Quotenpflicht)

In den Erläuterungen wird auf Seite 35 die Problematik der Kinder, die im Zeitraum zwischen Angabe der Identitätsdaten und dem tatsächlichen Nachzug im Ausland geboren werden, erwähnt.

Es wird dazu angeführt, daß diese Kinder einem in Österreich geborenen gleich gehalten werden, das sowohl nach geltendem Recht, als auch pro futuro quotenfrei die Niederlassungsbewilligung erhält. Eine rechtliche Grundlage dafür, daß diese Kinder einem in Österreich geborenen Kind gleichzuhalten sind, konnte dem Entwurf aber nicht entnommen werden, sodaß der Gesetzestext im Sinne der Erläuterungen präzisiert werden sollte.

Die **Altersgrenze von 14 Jahren für Kinder** bereits ansässiger Fremder könnte insbesondere in der Übergangsphase zu unbeabsichtigten sozialen Härten führen, wenn das Kind mittlerweile z. B. bereits 16 Jahre alt ist, der Antrag schon vor drei Jahren gestellt wurde, aber mangels Quotenplatz bisher keine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden konnte.

Eine Übergangslösung für derartige Fälle, ohne daß dadurch die Altersgrenze grundsätzlich in Frage gestellt wird, wäre sinnvoll.

Zu § 25 (Erteilung weiterer Niederlassungsbewilligungen)

In Abs 1 sollte in der Zeile 7 zur Klarstellung der Satzteil "so ist ihnen, **sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind**, auf Antrag eine weitere Niederlassungsbewilligung ..." eingefügt werden.

Laut Abs 2 ist Voraussetzung für die "Erweiterung des Aufenthaltszweckes", daß eine Sicherungsbescheinigung, eine Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein vorliegt. In der Regel wird aufgrund der Konstruktion des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein oder Sicherungsbescheinigung nicht vorliegen. Auch hier fehlt, wie bereits wiederholt angemerkt, die Abstimmung mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Zu § 29 (Vertriebene)

In Abs 4 wird auf die Versagungsgründe gem § 15 Abs 1 Ziffer 2 bis 4 verwiesen. Gemeint sein dürfte jedoch **§ 12 Abs 1 Ziffer 1 bis 4**.

Zu § 30 (Sichtvermerksfreiheit, Niederlassungsfreiheit und Bleiberecht)

Als Beispiel für Personen mit Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit gem Abs 1 werden **Schweizer Staatsbürger** angeführt.

Diese sind aber nicht vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen. Sie benötigen daher grundsätzlich eine Beschäftigungsbewilligung. Nach **§ 4 Abs 3 Ziffer 7** des Entwurfes zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung jedoch ein Aufenthaltstitel gemäß dem Fremdenengesetz 1997 notwendig, der den Zweck der Ausübung einer Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einschließt.

Für Schweizer Staatsbürger wäre es folglich nach der neuen Rechtslage nicht möglich, eine Beschäftigungsbewilligung zu erlangen. Da dies wahrscheinlich nicht beabsichtigt wurde und auch nicht sinnvoll ist, wäre daher hier eine entsprechende Abstimmung mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz herzustellen.

Entsprechende Überlegungen gelten auch im Zusammenhang mit Abs 2 für **begünstigte Drittstaatsangehörige**, die zwar Niederlassungsfreiheit genießen, jedoch vom Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausgenommen sind (**insbesondere Verwandte in aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird**).

Zu § 32 (Nachweis der Aufenthaltsberechtigung)

Der Begriff "**ohne Verzögerung**" im Abs. 2 ist zu unbestimmt und zudem unzutreffend. Gemeint ist offenbar die Einholung des Dokuments **binnen kurzer Zeit**.

Zu § 34 (Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel)

In § 37 wird der **Abs 2 des § 34 ausdrücklich nicht angeführt**. Dies ist einerseits verfassungsrechtlich bedenklich, da auch diese Tatbestände unter dem Vorbehalt der Verfassungsbestimmung des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen

müßten, und es andererseits keinerlei Spielraum gäbe um soziale Härtefälle zu vermeiden.

Hierbei ist im Zusammenhang mit **Abs 2 Ziffer 1** etwa an einen plötzlichen Tod des Ehegatten innerhalb der ersten vier Jahre (z. B. Verkehrsunfall) oder an eine Scheidung aufgrund von gewalttätigem Verhalten des Ehegatten zu denken. D.h. ausländische Frauen, die unter dem Titel des Familiennachzugs nach Österreich gekommen sind und durch den Ehegatten nachweislich Gewalt ausgesetzt sind, sollten auch im Fall der Trennung nicht automatisch mit einer Ausweisung konfrontiert sein.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollten, wie bereits eingangs dargelegt, für derartig schwerwiegende Härtefälle Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden.

Gem **Ziffer 3 des Abs 2** wären Fremde auszuweisen, wenn sie innerhalb der ersten acht Jahre während der Dauer eines Jahres ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, daß etwa **Karenzurlaub, längere Krankheit, Pflege eines nahen Angehörigen, oder der Besuch einer vom Arbeitsmarktservice geförderten Ausbildung** nicht die Erfüllung dieses Tatbestandes bedingen. Als sinnvoller Anhaltspunkt für derartige Ausnahmetatbestände könnte etwa die Auflistung in § 4 c Abs 5 und 6 AuslBG (idF des Entwurfs) gelten.

Weiters sollte klargestellt werden, daß ein **ununterbrochener Aufenthalt** auch dann vorliegt, wenn der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels zwar vor Ablauf der Gültigkeit gestellt wurde, die Entscheidung der Behörde jedoch erst nach Ablauf der Gültigkeit erfolgt.

Zu § 36 (Aufenthaltsverbot)

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs 2 Ziffer 2 sollten auch **wiederholte schwere Übertretungen der Gewerbeordnung** (z.B. unberechtigte Gewerbeausübung und Errichtung einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne Genehmigung) gelten.

Außerdem sollte Schlepperei generell und nicht nur, wenn sie um des eigenen "Vorteils willen" begangen wird, zum Aufenthaltsverlust führen, da andernfalls die Beweisführung wohl schwierig sein dürfte.

Zu § 37 (Schutz des Privat- und des Familienlebens)

Auch die Ausweisungstatbestände des § 34 Abs 2 sollten unter dem Vorbehalt des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gesetzt werden (siehe Stellungnahme zu § 34).

Zu § 40 (Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub)

Im Abs 3 sollte klargestellt werden, ob bloß **die Ausweisung als tatsächlicher Akt der Behörde** gegenstandslos ist, oder auch der diesem Behördenakt zugrundeliegende Ausweisungstatbestand.

Würde nämlich (z.B. aufgrund eines behördlichen Fehlers) trotz Vorliegens eines Ausweisungstatbestandes ein Aufenthaltstitel erteilt werden, so stellt sich die Frage, ob auch im Fall eines Dauertatbestandes durch die irrtümliche Erteilung des Aufenthaltstitels der Ausweisungsgrund als "geheilt" gilt.

Zu § 46 bis 49 (EWR-Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige)

Die Terminologie "**Arbeitsbescheinigung**" im § 46 Abs 2 Ziffer 1 könnte zu Mißverständnissen führen, da auch das Arbeitslosenversicherungsrecht den Begriff der Arbeitsbescheinigung kennt, jedoch mit einem anderen, für den gegenständlichen Zusammenhang nicht passenden, Inhalt.

Zu § 50 f (Niederlassungsregister und Integrationsförderung)

Im Zusammenhang mit **§ 51 Abs 3 letzter Satz** sollten zumindestens grundlegende Bestimmungen über den Kostenersatz im Gesetz oder durch Verordnung festgelegt werden.

Zu § 51 (Integrationsförderung)

Die **Kostentragung durch den Dienstgeber** für einen Sprachkurs, den ein unselbständig erwerbstätiger Fremder während der ersten vier Jahre nach der Niederlassung im Rahmen der Integrationsförderung besucht, ist unklar ausgeformt.

Wenn damit eine Norm geschaffen werden soll, die den Dienstgebern öffentlich rechtliche Verpflichtungen auferlegt, wäre von einem Anspruch des Veranstalters gegenüber dem Dienstgeber auszugehen. Dieser wäre im Fall der Nichtbezahlung mit Verwaltungsstrafe zu sanktionieren.

Die Kostentragung dagegen als privatrechtlichen Refundierungsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Dienstgeber zu konstruieren, wäre aber als unzumutbar abzulehnen, da der Arbeitnehmer nicht in der Lage sein wird, diesen Anspruch durchzusetzen.

Im **§ 51 Abs. 5** wäre der Begriff "des österreichischen Arbeiterkammertages" durch den Begriff "**Bundesarbeitskammer**" (siehe § 80 ff AKG 1992) zu ersetzen.

Zu § 75 (Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat)

In Absatz 2 sollte der zweite Satzteil wie folgt ergänzt werden: "...; hierüber ist der Fremde rechtzeitig, **angemessen und schriftlich**, in Kenntnis zu setzen," (also verständlich und eindeutig im Sinne der MRK).

Zu § 108 (Sonstige Übertretungen)

Im Zusammenhang mit Abs. 1 Z 4 ist analog zu § 16 die bescheidmäßige Erledigung der bloßen Meldung vorzuziehen.

Im letzten Satzteil des Abs. 1 Z 4 sollte zur Konkretisierung eingefügt werden:

"... trotz behördlichen Verlangens binnen angemessener Frist nicht darlegt."

Zu § 111 (zeitlicher Geltungsbereich)

Der zweite Satz in Abs. 1 lautet: "Soweit dieses Bundesgesetz jedoch der Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens dient, tritt es mit Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens in Kraft."

Welche Bestimmungen dies tatsächlich sind, geht aus dem Entwurf jedoch nicht hervor. Eine entsprechende Klarstellung wäre daher aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit dringend geboten.

Zu § 113 (Übergangsbestimmungen)

Im Zusammenhang mit Abs. 3 ist unklar, ob Personen mit unbefristetem Sichtvermerk oder unbefristeter Aufenthaltsbewilligung auf Antrag einen entsprechenden Aufenthaltstitel für jeglichen Aufenthaltzweck bekommen oder nur für jeglichen Aufenthaltzweck mit Ausnahme der Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Eine sinngemäße Anwendung des Satz 4 und 5 im Abs. 5 wäre sachgerecht.

Auch im Zusammenhang mit § 34 Abs 2 wären Übergangsbestimmungen überlegenswert, da andernfalls bei Inkrafttreten mehrere tausend Ausweisungen gleichzeitig zu verfügen sein werden. Ob dies in dieser Massivität beabsichtigt ist, kann dem Entwurf nicht eindeutig entnommen werden.

Bei der Erteilung einer **Niederlassungsbewilligung für jeden Aufenthaltswitzweck** sollte der Ausländer entweder aufgrund eines für ihn verständlichen Informationsblattes oder auf sonstige geeignete Weise darauf hingewiesen werden, daß für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch eine entsprechende Bewilligung oder Ausnahme nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlich ist. Ansonsten könnte für Ausländer sehr leicht der Eindruck erweckt werden, daß durch die Erteilung des Aufenthaltstitels auch die innerstaatlichen Voraussetzungen für den freien Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben wären.

Asylgesetz

Zu § 4 b AsylG (offensichtlich unbegründete Asylanträge)

"In der Regel" ist eine sehr unbestimmte Formulierung (Z 5). Dies könnte hier auch so interpretiert werden, daß Einzelfälle nicht ausreichen, um Verfolgungsgefahr nachzuweisen. Eine derartige Auslegung wäre aber abzulehnen und sollte durch eine andere Formulierung von vornherein ausgeschlossen werden.

Zu § 10a AsylG

Die Einrichtung eines unabhängigen Bundesasylsenates, welcher organisatorisch dem Bundeskanzleramt zugeordnet ist, wird positiv bewertet.

Entsprechend dem Legalitätsprinzip wäre jedoch die Zusammensetzung des Bundesasylsenates rechtlich zu regeln. Auch die Bezeichnung "Senat" ist insofern unzutreffend, da die Mehrzahl der Entscheidungen von einem einzelnen Mitglied getroffen werden.

Zu § 12 a AsylG (Drittlandklausel)

In Zusammenhang mit Abs. 3 sollte nicht nur entscheidend sein, ob der Staat eine Konvention ratifiziert hat, sondern auch, ob sich der Staat an die Verpflichtungen tatsächlich hält.

Zu § 12b AsylG (vertragliche Unzuständigkeit)

Hier ist mit häufigen negativen Kompetenzkonflikten zu rechnen.

Eine Zurückweisung des Antrages dürfte aus Gründen der Rechtssicherheit daher erst erfolgen, wenn Österreich mit dem als zuständig erachteten Staat die Kompetenz endgültig geklärt hat. Für Streitfälle sollte jedenfalls eine bestimmte Vorgangsweise festgelegt werden.

Zu § 14 AsylG

Begrüßt wird, daß in den Erläuterungen nunmehr ausdrücklich klargestellt wird, daß Opfer sexueller Gewalt unter den Tatbestand des Art 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. Die Einvernahme von Opfern sexueller Gewalt durch Personen des gleichen Geschlechts wird ebenfalls als besonders wichtig bewertet.

Zu § 18 AsylG

Die Einschaltung des UN - Hochkommissärs ist zu befürworten. Allerdings ist die Frist von 24 Stunden für die meisten Fällen zu knapp bemessen und sollte daher verlängert werden.

Zu § 20 AsylG (abgekürztes Berufungsverfahren)

Das abgekürzte Berufungsverfahren ist in dieser Form aus rechtsstaatlichen Überlegungen abzulehnen.

Gerade für Asylwerber ist eine Verkürzung der Berufungsfrist auf 48 Stunden angesichts der Sprachschwierigkeiten und mangels Rechtskenntnisse unzumutbar.

Die in Abs. 3 geregelte Entscheidungsfrist für die Berufungsbehörde (4 Arbeitstage) steht einer seriösen Beurteilung diametral entgegen. Vielfach dauert schon die Beschaffung notwendiger Informationen länger. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang auch was geschieht, wenn die Behörde nicht fristgerecht entscheidet.

Zu § 21 AsylG

Dieses Recht ist insbesondere im " Schnellverfahren" gemäß § 20 nicht umsetzbar.

Zu § 23 AsylG

Befürwortet wird, daß Flüchtlingsberater zukünftig nicht unbedingt ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium vorweisen müssen.

Im Zusammenhang mit dieser "Erleichterung" ist aber auch das exklusive Vorschlagsrecht des Rechtsanwaltskammertags in Abs. 3 zu überdenken. Andernfalls ist zu erwarten, daß die Erleichterung in Abs. 4 keine realen Konsequenzen hat.

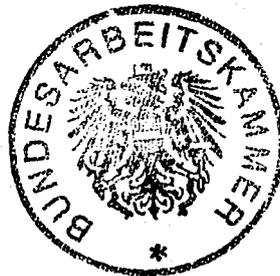
Soweit zu einzelnen Bestimmungen keine Anmerkungen erfolgt sind, bestehen dagegen keine Bedenken.

Abschließend ersucht die Bundesarbeitskammer , ihre Anregungen zu berücksichtigen.

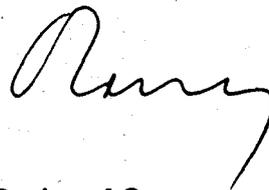
Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:



Dr Josef Cerny

